

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A8 024699/2006/0031

GZ: A8 031806/2006/0076

**Betreff: Land Steiermark;
Förderung für Infrastrukturprojekte
der Stadt Graz- Erweiterung der FH JOANNEUM
Eggenberg und Sanierung/Umbau Eishalle-
Fußballstadion**

BearbeiterIn: Mag.^a Anneliese Lässer

**Personal-,Finanz-,Beteiligungs-
u. Immobilienausschuss**

BerichterstatterIn:

Graz, 19.11.2015

Das Land Steiermark hat in seinem mittelfristigen Budget eine Förderung für die Stadt Graz betreffend Infrastrukturprojekte in Gesamthöhe von € 23,650.000,00, aufgeteilt auf die Jahre 2016 (€ 11,3 Mio.), 2017 (€ 10,750 Mio.) sowie 2018 (€ 1,6 Mio.) vorgesehen.

Nunmehr soll die Auszahlung der Tranche für 2016 in Höhe von **€ 11,3 Mio.** in das Jahr 2015 vorgezogen werden.

Zu diesem Zweck ist der Abschluss der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil bildenden Förderungsverträge gemäß Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark erforderlich.

Im speziellen wird diese Förderung im Jahr 2015 für folgende Infrastrukturprojekte der Stadt Graz gewährt:

- Erweiterung der Fachhochschule JOANNEUM am Standort Graz-Eggenberg;
Erwerb von Wohnungseigentum an 3.390 m² Räumlichkeiten durch die Stadt Graz
Bauherr: Campus Eggenberg Immobilienprojekt GmbH, FN 113880x, 8051 Graz, Wiener Straße 180)
(Grundlage: Gemeinderatsbeschluss vom 23.04.2015, GZ.: A8-024699/2006/0030, A8/4-2895/2015)
Förderung des Landes Steiermark 50% (= **€ 5,74 Mio.**)
- Generalsanierung sowie Umbaumaßnahmen Eishalle Graz-Liebenau und Fußballstadion (UPC-Arena)
Bauherr: Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs-GmbH, FN 133383b, 8041 Graz, Stadionplatz
(Grundlage: Gemeinderatsbeschluss v. 22.01.2015, GZ.: A8-031806/2006/0064, A13-015601/2011/153, A10/BD-012954/2012/12)
Förderung des Landes Steiermark 50% (= € 12,5 Mio), davon 1. Tranche 2015: **€ 5,56 Mio.**,
2. Tranche 2017: € 6,94 Mio.

Mit Vorliegen des beidseitig beschlossenen und unterfertigten Förderungsvertrages für die Erweiterung der FH JOANNEUM sowie der Auszahlung der Förderungsmittel für dieses Projekt in Höhe von insgesamt € 5,74 Mio. im Jahr 2015 kann der unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossene Kaufvertrag zwischen der Stadt Graz und der BEWO Tochter, Campus Eggenberg Immobilienprojekt GmbH, in Rechtskraft erwachsen.

Für die Generalsanierung sowie die Umbaumaßnahmen Eishalle Graz-Liebenau und Fußballstadion (UPC-Arena) bildet ebenfalls der beidseitig beschlossene und unterfertigte Förderungsvertrag die Grundlage für die Auszahlung der 1. Tranche in Höhe von € 5,56 Mio. im Jahr 2015.

Die 2. Tranche im Jahr 2017 in Höhe von € 6,94 Mio. muss von der Stadt Graz mittels eines gesonderten Auszahlungsantrages bis längstens 30.06.2017 beantragt werden.

Das Land Steiermark hat seinerseits die beiliegenden Förderungsverträge in der Regierungssitzung am 12.11.2015 beschlossen.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß § 45 Abs 2 Z 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 77/2014 wird der Abschluss der sich in der Beilage befindlichen und einen integrierenden Bestandteil bildenden Förderungsverträge zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz genehmigt.

Beilagen:

Förderungsvertrag-FH-Erweiterung_2015

Förderungsvertrag-Eishalle-Fußballstadion_2015

Die Bearbeiterin:


Mag.^a Anneliese Lässer

Der Abteilungsvorstand:


Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent


Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Die Schriftführerin:

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

Förderungsvertrag

Förderungsgeber	Förderungsnehmer
Das Land Steiermark → Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau Hofgasse 13/3 8010 Graz	Stadtgemeinde Graz Hauptplatz 1 8011 Graz-Rathaus
Bearbeiter: Fr. Schwarzl Edith Tel.: 0316/877-4497 Fax: 0316/877-4283 E-Mail: a7@stmk.gv.at GZ.:ABT07-1638/2015-121	Bankverbindung: Geldinstitut: BAWAG-PSK IBAN AT26 1400 0862 1006 1039 BIC BAWAATWW Lautend auf: Magistrat Graz, Stadthauptkasse
Subventionsnehmeridentifikationscode - SNIC: (SNIC) – (SubSNIC) 12950	

I.

Förderungsgewährung:

1. Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zwecke der Durchführung des Projektes gemäß Punkt 2. ein Förderungsbeitrag in der Höhe von

5,740.000,00 €

(in Worten: fünfmillionensiebenhundertvierzigtausend/00 Euro)

gewährt.

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer und nach Vorlage der unter Punkt 3 angeführten Nachweise, auf das vom Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto.

Die Laufzeit der Förderung beginnt mit der Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer und endet mit der vom Förderungsgeber schriftlich zu erteilenden Bestätigung der Realisierung des Förderungsgegenstands gemäß Punkt 5.

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes gewährt. Die Realisierung dieses Projekt liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.



Das Land
Steiermark

- a. Darstellung des Projektes und der Indikatoren für den Nachweis der Realisierung:

Erweiterung der Fachhochschule Joanneum am Standort Graz-Eggenberg;

Erwerb von Wohnungseigentum an 3.390 m² Räumlichkeiten durch die Stadt Graz

Bauherr: Campus Eggenberg Immobilienprojekt GmbH, FN 113880x, 8051 Graz, Wiener Straße 180)

Projektlaufzeit: 01.12.2015 – 01.08.2018

Förderungszeitraum: 01.12.2015 – 31.12.2018

- b. Darstellung der Kosten des Projektes (nach Kostengruppen gegliedert):

	Gesamtkosten
Ankauf BEWO-Gebäude am FH-Campus in Graz-Eggenberg (Liegenschaften EZ 566 und EZ 651 je Grundbuch 63107 Algersdorf mit einer Gesamtfläche von 3.390 m ² , Kaufpreis 3.225,60 €/m ²)	10.934.784,00 €
Kauf-Nebenkosten	545.216,00 €
Summe	11.480.000,00 €

Projektfinanzierung:

	Finanzierungsbetrag
Stadt Graz (Grundlage: Gemeinderatsbeschluss vom 23.04.2015, GZ.: A8-024699/2006/0030, A8/4-2895/2015)	5.740.000,00 €
Land Steiermark	5.740.000,00 €
Summe	11.480.000,00 €

Die Auszahlung der vom Land Steiermark gewährten Förderung kann frühestens nach Vorlage eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses der Stadt Graz erfolgen, in welchem den Bestimmungen des Förderungsvertrages voll inhaltlich zugestimmt wurde.

3. Dem Förderungsgeber sind bis zum **11.12.2015** folgende Nachweise vorzulegen:

Gemeinderatsbeschluss der Stadt Graz

4. Die Verpflichtung des Förderungsgebers, die Förderungsmittel gemäß Punkt 1. auszuzahlen, erwächst erst in Rechtskraft, wenn dem Förderungsgeber die Erfüllung der nachstehend aufgezählten Bedingung(en) zur Gänze nachgewiesen worden ist:

Gemeinderatsbeschluss gemäß Punkt 3.

5. Weiters sind dem Förderungsgeber bis zum **31.12.2018** vorzulegen:

- Kaufvertrag samt Zahlungsnachweis im Original;
- Originalrechnungen samt Zahlungsnachweisen über die Kauf-Nebenkosten im Original;
- Grundbuchsauszug;
- schriftliche Bestätigung über die Realisierung des Förderungsgegenstandes.

II.

Bedingungen und Nebenverpflichtungen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,

1. die Nachweise gemäß Punkt I.3. für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
 2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden,
 3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
 4. die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn bei Projektförderungen, Basisförderungen und Abgangsdeckungen der Förderungsbarwert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt einen Betrag von EUR 100.000,00 übersteigt oder die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährte wurde, übersteigen;
 5. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
 6. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen;
 7. den Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim Förderungsnehmer im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden;
- B) 1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge gänzlich oder aliquot zurückzufordern, wenn
- a. der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
 - b. der Förderungswerber wiederholt gegen gemeinschaftsrechtliche oder nationale, insbesondere arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen zum Verbot der Schwarzarbeit, vergaberechtliche Bestimmungen sowie Bestimmungen des Umweltschutzes oder Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Mann und Frau verstößt, oder



- c. die Gesamtförderung für das Projekt den wettbewerbsrechtlich erlaubten Förderungshöchstsatz übersteigt, oder
 - d. eine der Bedingungen gemäß Punkt I.4. und I.5. für die Dauer der Laufzeit dieser Förderung nicht eingehalten wird, oder
 - e. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Fördernehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
 - f. über das Vermögen des Fördernehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, bzw. die Zwangsverwaltung angeordnet wird.
2. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. lit a. – c. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.
- C) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z. 6 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 bis 9 DSG 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land Steiermark beauftragten Abwicklungsstelle, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof und allenfalls vom Land Steiermark beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen.

Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsnehmer erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am

....., am

**Für das Land Steiermark:
Die Abteilungsleitung:**

**Für die Stadt Graz:
Der Bürgermeister:**

.....
(Vor- und Nachname in Blockschrift)

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl
.....
(Funktion und Name in Blockschrift)

Gemeinderat:
.....
(Funktion und Name in Blockschrift)

Gemeinderat:
.....
(Funktion und Name in Blockschrift)

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.11.2015,
GZ: A8 024699/2006/0031, A8 031806/2006/0076

Mitgeltende Dokumente:
Schriftliches Ansuchen der Stadtgemeinde Graz
vom 28.09.2015 inkl. Beilagen

(

(

Förderungsvertrag

Förderungsgeber	Förderungsnehmer
Das Land Steiermark → Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau Hofgasse 13/3 8010 Graz	Stadtgemeinde Graz Hauptplatz 1 8011 Graz-Rathaus
Bearbeiter: Fr. Schwarzl Edith Tel.: 0316/877-4497 Fax: 0316/877-4283 E-Mail: a7@stmk.gv.at GZ.:ABT07-1638/2015-37	Bankverbindung: Geldinstitut: BAWAG-PSK IBAN AT26 1400 0862 1006 1039 BIC BAWAATWW Lautend auf: Magistrat Graz, Stadthauptkasse
<u>Subventionsnehmeridentifikationscode - SNIC: (SNIC) – (SubSNIC) 12950</u>	

I. Förderungsgewährung:

1. Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zwecke der Durchführung des Projektes gemäß Punkt 2. ein Förderungsbeitrag in der Höhe von

12.500.000,00 €

(in Worten: zwölfmillionenfünfhunderttausend/00 Euro)

gewährt.

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer und nach Vorlage der unter Punkt 3 und 4 angeführten Nachweise, auf das vom Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto.

Die Laufzeit der Förderung beginnt mit der Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer und endet mit der vom Förderungsgeber schriftlich zu erteilenden Bestätigung der Realisierung des Förderungsgegenstands gemäß Punkt 5.

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes gewährt. Die Realisierung dieses Projekt liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.



Das Land
Steiermark

- a. Darstellung des Projektes und der Indikatoren für den Nachweis der Realisierung:

**Generalsanierung sowie Umbaumaßnahmen Eishalle Graz-Liebenau und
Fußballstadion (UPC-Arena)**

**Bauherr: Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs-GmbH, FN 133383b,
8041 Graz, Stadionplatz 1**

Projektlaufzeit: 01.12.2015 – 31.03.2017
Förderungszeitraum: 01.12.2015 – 31.12.2017

- b. Darstellung der Kosten des Projektes (nach Kostengruppen gegliedert):

Generalsanierung sowie Umbaumaßnahmen Eishalle Graz-Liebenau	Gesamtkosten
00 Grund	0,00 €
01 Aufschließung	134.545,00 €
02 Bauwerkskosten	5,433.913,00 €
03 Bauwerk Technik	4,596.251,00 €
04 Bauwerk Ausbau	3,424.376,00 €
05 Einrichtung	800.000,00 €
06 Außenanlagen	505.877,00 €
07 Planungsleistungen	2,843.793,00 €
08 Nebenleistungen	301.500,00 €
09 Reserven	1,959.745,00 €
10 Zwischenfinanzierung	0,00 €
Investitionshöhe netto	20,000.000,00 €

Generalsanierung sowie Umbaumaßnahmen Fußballstadion (UPC-Arena)	Gesamtkosten
00 Grund	0,00 €
01 Aufschließung	104.000,00 €
02 Bauwerkskosten (inkl. Technik und Ausbau)	2,808.000,00 €
03 Einrichtung	50.000,00 €
04 Außenanlagen	697.500,00 €
05 Planungsleistungen	515.000,00 €
06 Nebenleistungen	68.000,00 €
07 Reserven	757.500,00 €
08 Zwischenfinanzierung	0,00 €
Investitionshöhe netto	5,000.000,00 €

Investitionshöhe netto Eishalle und Fußballstadion gesamt	25,000.000,00 €
--	------------------------

Die Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs-GmbH, 8041 Graz, Stadionplatz 1, ist nach Angaben der Stadt Graz vorsteuerabzugsberechtigt. Daher werden den Förderungen die Projektkosten netto zugrunde gelegt.

c. Projektfinanzierung:

	Finanzierung 2015	Finanzierung 2016	Finanzierung 2017
Stadt Graz (Grundlage: Gemeinderatsbeschluss v. 22.01.2015, GZ.: A8-031806/2006/0064, A13-015601/2011/153, A10/BD-012954/2012/2012	0,00 €	12,500.000,00 €	0,00 €
Land Steiermark	5,560.000,00 €	0,00 €	6,940.000,00 €
Finanzierungsaufteilung 2015 bis 2017	5,560.000,00 €	12,500.000,00 €	6,940.000,00 €
Gesamtfinanzierung 2015 bis 2017	25,000.000,00 €		

Die Auszahlung der vom Land Steiermark gewährten Förderungstranche für das Jahr 2015 kann frühestens nach Vorlage eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses der Stadt Graz erfolgen, in welchem den Bestimmungen des Förderungsvertrages voll inhaltlich zugestimmt wurde.

3. Dem Förderungsgeber sind bis zum **11.12.2015** folgende Nachweise vorzulegen:

- unterfertigter Förderungsvertrag samt Gemeinderatsbeschluss der Stadt Graz

4a. Die Verpflichtung des Förderungsgebers, die Förderungsmittel für das Jahr 2015 laut Punkt 2c. dieses Förderungsvertrages auszuzahlen, erwächst erst in Rechtskraft, wenn dem Förderungsgeber die Erfüllung der nachstehend aufgezählten Beding(en) zur Gänze nachgewiesen worden ist:

- unterfertigter Förderungsvertrag samt Gemeinderatsbeschluss der Stadt Graz gemäß Punkt 3.

4b. Die Verpflichtung des Förderungsgebers, die Förderungsmittel im Jahr 2017 laut Punkt 2c. dieses Förderungsvertrages auszuzahlen, erwächst erst in Rechtskraft, wenn dem Förderungsgeber die Erfüllung der nachstehend aufgezählten Beding(en) zur Gänze nachgewiesen worden ist:

- Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung im Jahr 2017 über die Förderungstranche 2017 laut Punkt 2c. dieses Förderungsvertrages.
- Für die Förderungstranche 2017 hat die Stadtgemeinde Graz einen gesonderten Auszahlungsantrag bis längstens **30.06.2017** zu stellen.

5. Dem Förderungsgeber sind bis zum **31.07.2018** vorzulegen:

- a. Prüfung und Bestätigung der Originalrechnungen und Zahlungsbelege durch eine Steuerberatungskanzlei in elektronischer Form;
- b. Bestätigungen der Projektendabrechnungen durch die Steuerberatungskanzlei in elektronischer Form.



II.

Bedingungen und Nebenverpflichtungen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,

1. die Nachweise gemäß Punkt I.3. für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
 2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
 3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
 4. die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn bei Projektförderungen, Basisförderungen und Abgangsdeckungen der Förderungsbarwert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt einen Betrag von EUR 100.000,00 übersteigt oder die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen;
 5. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
 6. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen;
 7. den Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim Förderungsnehmer im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden;
- B) 1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge gänzlich oder aliquot zurückzufordern, wenn
- a. der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
 - b. der Förderungswerber wiederholt gegen gemeinschaftsrechtliche oder nationale, insbesondere arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen zum Verbot der Schwarzarbeit, vergaberechtliche Bestimmungen sowie Bestimmungen des Umweltschutzes oder Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Mann und Frau verstößt, oder



- c. die Gesamtförderung für das Projekt den wettbewerbsrechtlich erlaubten Förderungshöchstsatz übersteigt, oder
 - d. eine der Bedingungen gemäß Punkt I.4. und I.5. für die Dauer der Laufzeit dieser Förderung nicht eingehalten wird, oder
 - e. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
 - f. über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, bzw. die Zwangsverwaltung angeordnet wird.
2. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. lit a. – c. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.
- C) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z. 6 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 bis 9 DSG 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land Steiermark beauftragten Abwicklungsstelle, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof und allenfalls vom Land Steiermark beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen.

Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsnehmer erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.



Graz, am

....., am

**Für das Land Steiermark:
Die Abteilungsleitung:**

**Für die Stadt Graz:
Der Bürgermeister:**

.....
(Vor- und Nachname in Blockschrift)

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl
.....
(Funktion und Name in Blockschrift)

Gemeinderat:
.....
(Funktion und Name in Blockschrift)

Gemeinderat:
.....
(Funktion und Name in Blockschrift)

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.11.2015,
GZ: A8 024699/2006/0031, A8 031806/2006/0076

Mitgeltende Dokumente:
Schriftliches Ansuchen der Stadtgemeinde Graz
vom 28.09.2015 inkl. Beilagen